

## **2. Vereinfachte Änderung**

Bebauungsplan Nr. 105  
Erftstadt-Liblar  
Erweiterung Holzdammm

# STADT ERFTSTADT

STADTDIREKTOR

V: 9887
Datum 05.11.1984

Az.: 61 20 21/105 Gi/Kn

An den

20.11. *z.t.*

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Rat     Haupt -     Personal -     Bau -     Planungs -     Kultur -  
 Sozial -     Schul -     Werksausschuß     Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

- über den     Haupt -     Personal -     Bau -     Planungs -     Kultur -  
 Sozial -     Schul -     Werksausschuß     Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport  
 Ausschuß f. öffentliche Ordnung

zur Vorberatung.

<b>Betrifft:</b> Bebauungsplan Nr. 105, Erftstadt-Liblar, Erweiterung Holzdamme; hier: 2. Vereinfachte Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz
<b>Bezug:</b>

- Die Vorlage berührt nicht den Etat  
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite  
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung;    HHSt.  
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung  
  
 Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.  
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.  
 Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

## Beschlußentwurf:

Gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 105, Erftstadt-Liblar, Erweiterung Holzdamme, für das Flurstück Gemarkung Liblar, Flur 10, Nr. 197 entsprechend dem Anlageplan zu ändern. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Einvernehmen der Gemeinde zur vereinfachten Änderung wird hergestellt.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 105, Erftstadt-Liblar, Erweiterung Holzdamme, wird für den Bereich des v.g. Grundstücks gem. §§ 13, 2 und 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1984 (GV NW S. 314) als Satzung beschlossen.

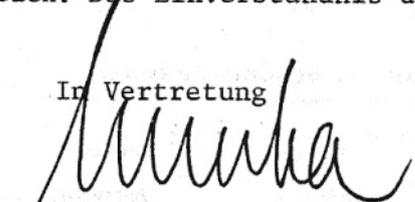
Begründung:

Im Verlauf der Entwurfsplanung für die EKZ-Erweiterung Holzdamn ist erkennbar, daß eine gewisse Verschiebung der im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen notwendig wird.

Grundzüge der Bauleitplanung werden von der Änderung nicht betroffen. Träger öffentlicher Belange sind nicht berührt, desgleichen nicht Eigentümer benachbarter Grundstücke.

Die Stadt ist Grundstückseigentümer im Änderungsbereich. Das Einverständnis des weiteren betroffenen Eigentümers liegt vor.

In Vertretung

  
(Wronka)  
Techn. Beigeordneter

1 Anlage

Beschlußausfertigung erhält: -611-  
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

